

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Erscheint  
wöchentlich dreimal u. zwar Dienstags, Donnerstag und Sonnabends.  
Bezugspreis viertelj. 1 Mf. 30 Pf.,  
durch die Post bezogen 1 Mf. 55 Pf.  
Einzelne Nummern 10 Pf.

Inserate  
werden Montags, Mittwochs und  
freitags bis spätestens Mittags  
12 Uhr angenommen.  
Insertionspreis 10 Pf. pro dreigeteilten  
Corpuszeile.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,  
sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Druck und Verlag von Martin Berger in Zirndorf. H. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion H. A. Berger derselbe.

No. 27.

Sonnabend, den 2. März

1895.

### Bekanntmachung, das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen betr.

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirk Nossen wird in der nachstehend bemerkten Weise stattfinden:

Mittwoch, den 20. März 1895 von Vormittags 9 Uhr an  
für die Militärfähigen aus der Stadt Lommatzsch, sowie aus sämtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Lommatzsch  
im Rathause zu Lommatzsch;

Donnerstag, den 21. März 1895 von Vormittags 9 Uhr an,  
für die Militärfähigen aus der Stadt Wilsdruff, sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Wilsdruff:  
Alttanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Burkhardswalde, Großschönau, Grumbach, Heiligendorf und Herzogenwalde

im Gasthofe „zum Adler“ in Wilsdruff

und  
Freitag, den 22. März 1895 von Vormittags 9 Uhr an,  
für die Militärfähigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff:  
Hähnichen, Kautz, Kesselsdorf, Kleinschönau, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohmen, Mügeln, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Obersteinbach, Röhrsdorf, Roitzsch,  
Rothschönberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Unterdorf, Weistropp und Wildberg ebenfalls

im Gasthofe „zum Adler“ in Wilsdruff;

Sonnabend, den 23. März 1895 von Vormittags 9½ Uhr an,  
für die Militärfähigen aus den Städten Nossen und Siebenlehn und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Nossen:  
Abend, Augustusberg, Biederstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkardsdorf und Choren-Loppschädel

im Gasthofe „zum Deutschen Haus“ in Nossen

und  
Montag, den 25. März 1895 von Vormittags 9½ Uhr an,

für die Militärfähigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Nossen:  
Deutschendorf, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Göltzscha, Göhla, Gottsbürgersgrün, Gruna mit Illendorfer Lehen, Hirschfeld, Hörsel, Hohenanne, Illendorf, Karcha, Katschen-  
berg, Kleisa, Kreisa, Lichtenau, Lützen, Mahlsdorf, Matzsch, Mergenthal, Mügeln, Niedereula, Nossen, Obereula, Oberschönewitz, Petersberg, Pinnasch, Priesen,  
Radeburg, Rauschütz, Reinberg mit Wolfsgarten und Drehfeld, Röha, Rössina, Saulitz, Schrebitz, Stahna, Starzdorf, Wendischbora, Wetterwitz, Wollau, Zella und Zettlitz mit Gollschütz  
ebenfalls

im Gasthofe zum „Deutschen Haus“ in Nossen;

Dienstag, den 26. März 1895 Vormittags 9½ Uhr

Loosungstermin für den gesammten Aushebungsbezirk Nossen

im Gasthofe „zum Deutschen Haus“ in Nossen.

Sämtliche in dem Aushebungsbezirk Nossen aufhältliche Militärfähige der Altersklasse 1875/95, in gleicher Weise die Zurückgestellten früherer Altersklassen einschließlich der bei den  
früheren Aushebungen überzählig gebliebenen Mannschaften, ferner die Militärrestanten und überhaupt solche, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden  
ist, oder welche von der Wiederholung der Gestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben sich bei Vermeidung der in § 33 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 ver-  
bunden mit § 26 Punkt 7 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich  
und 3 war

in Lommatzsch und Wilsdruff früh 8 Uhr,

in Nossen früh 8½ Uhr

zu erscheinen.

In Hällen, in welchen die persönliche Gestellung eines vorgeladenen Militärfähigen **krankheitshalber** unthunlich ist, sind zur Entschuldigung des Aufenthalts ärztliche  
Zeugnisse, welche, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibehörde zu beglaubigen sind, beizubringen (§ 62 Punkt 4 der Wehr-Ordnung).

Das Erscheinen im Loosungstermine Seiten der Loosungsberechtigten ist freigestellt, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Commission loosen wird.

Die Herren Gemeindevorstände und von Seiten der Stadträte und bei Stadtgemeinderäte je ein **Rathsmitglied** bei Beamter der Behörde haben zu den  
Musterungsterminen sich mit einzufinden und behufs etwaiger Auskunftserteilung über die Verhältnisse der Gestellungspflichtigen auch während des Termins anwesend zu sein.

Zugleich werden die Militärfähigen darauf aufmerksam gemacht

1. daß jeder Militärfähige sich im Musterungstermine freiwillig zum Dienstantritte melden darf, ohne daß ihm jedoch hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl  
der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst (§ 63 Punkt 8 der Wehr-Ordnung.)
2. daß die zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Cavallerie sich verpflichtenden Mannschaften, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, nach § 12 Giffer  
2 der Wehrordnung außer der Vergünstigung einer nur drei anstatt fünfjährigen Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots in der Regel nach Befreiung von den  
jährlichen Übungen genießen; und daß endlich
3. diejenigen Militärfähigen, welche sich zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten wollen, hierüber eine Einwilligungserklärung des Vaters  
bez. des Vormundes womöglich schon im Musterungstermine beizubringen haben.

Zugleich werden die Militärfähigen noch besonders darauf hingewiesen,

- a. daß alle etwa wegen **häuslicher Verhältnisse** oder sonst anzubringenden **Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Mu-**  
**sterung und spätestens im Musterungstermine selbst** unter Beifügung der nötigen Nachweise und Belehrungen einzureichen sind, da auf die  
Verhöhung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gesuch mit Krankheit des Angehörigen be-  
gründet werden soll, die Leiter der Königlichen Ersatz-Commission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den diensthügenden Militär-  
arzt vorzutreten. Ist dies unthunlich, so ist ein Zeugnis des Bezirkssarztes über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufsichts-  
unsfähigkeit des betreffenden Angehörigen beizubringen;
- b. daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte **Formular** verwendet werden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
- c. daß auf alle Zurückstellungs-Anträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der Königlichen Ober-Ersatz-Commission in Gemäßheit der Be-  
stimmung in § 63 Punkt 7 Absatz 2 der Wehrordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigten Musterungs-  
geschäften eingetreten ist;

- d. daß Reklamation gegen die Entscheidung der Königlichen Ersatz-Commission an die Königliche Ober-Ersatz-Commission, sowie gegen die Entscheidung der Königlichen  
Ober-Ersatz-Commission an die Königliche Ober-Rekrutierungsbehörde gelangen, und daß Beschwerden gegen die Entscheidungen der Königlichen Ober-Ersatz-Commission,  
da dieselben anordnungsgemäß **spätestens bis zum 31. August** der Königlichen Ober-Rekrutierungsbehörde mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem  
Ende einige Zeit vorher bei der Königlichen Ersatz-Commission einzureichen sind, und haben die Ortsbehörden diejenigen Gestellungspflichtigen ihres Ortes, deren  
Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reklamation halber zu beachten und  
zu thun haben;

- e. daß wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des **Bezirkssarztes** beizubringen hat.  
Die Abführung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen.

- Endlich werden
- f. die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehrordnung ihnen obliegende Pflicht, für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Gestellung der Militärfähigen zu sorgen,  
sowie darauf hingewiesen, daß Zeugnisse wegen erdetener Zurückstellung von ihnen ausgestellt werden, in das vorstehend unter b. gedachte Formular eingetragen werden,  
entweder auf eigene Kenntnis der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingesetzter fachfester Erkundigungen darüber sich gründen müssten  
und daß eine bloße Beglaubigung anderer Urteile, mit Ausnahme der obenerwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, hierzu nicht ausreicht.

Meissen, am 6. Februar 1895.  
Der Civilvorsitzende der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Nossen.  
von Schroeter.